

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

8. Jahrgang

Burg, 31.07.2014

Nr.: 17

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 218 Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigung und den Verdienstausschlag für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder.....399

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 219 Wahlbekanntmachung über das Ausscheiden und Nachrücken von Kreistagsmitgliedern.....405
- 220 Bekanntmachung über die Auslegung des 13. Beteiligungsbereiches.....405
- 221 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Grundwassermessstellen Reesen405
- 222 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Grundwassermessstellen Grabow, Rosian, Schweinitz.....406
- 223 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag der Firma Lorica Windpark Stegelitz GmbH & Co. KG in 39291 Stegelitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlagen in der Gemarkung Zeppernick und Brietzke.....407

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 224 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz.....409
- 225 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Gommern und seine Ausschüsse.....411

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 226 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22/2005 „Naturfreundeweg“ Gemeinde Biederitz OT Biederitz Beschluss Nr. 49/2014 GR.....420

- 227 Bekanntmachung der Wahlleiterin der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zu der Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Klitsche.....420

- 228 Sitzungsbekanntmachung des Wahlausschusses der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow.....422

3. Sonstige Mitteilungen

- 229 Aufruf zur Interessenbekundung - Installation und Betreibung von Photovoltaikanlagen in der Stadt Gommern.....422

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 230 Bekanntmachung zum Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 mit dem Ergebnis der Prüfung für die Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH und die Elbe- Havel-Logistik GmbH und der beschlossenen anteiligen Ausschüttung des Jahresüberschusses an die Gesellschafter.....423

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 231 Öffentliche Bekanntmachung – Bodenordnungsverfahren Fiener Bruch
Landkreis Jerichower Land - Verfahrensnummer: JL 4/0325/03
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung. 423

- 232 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.....424
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

218

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigung und den Verdienstausfall für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder

Gemäß § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), wird gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Jerichower Land vom 09.07.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Kreistagsmitglieder

- 1) Zur Abgeltung aller geldlichen und sonstigen Aufwendungen erhalten Kreistagsmitglieder eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR.
- 2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- 3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn das Kreistagsmitglied ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, sein Mandat wahrzunehmen. Sofern das Kreistagsmitglied seine Verhinderung nicht angezeigt hat, beginnt die Verhinderung mit dem Termin der Kreistagssitzung, an dem das Kreistagsmitglied nicht teilgenommen hat. Der Anspruch entfällt für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- 4) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld an die Mitglieder des jeweiligen Gremiums für Sitzungen
 - des Kreistages
 - des Kreisausschusses
 - der Ausschüsse des Kreistages
 - der Fraktionen des Kreistages
 - der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses

bei Teilnahme in Höhe von 15,00 EUR je Tag gewährt. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag ist das Sitzungsgeld auf insgesamt 15,00 EUR begrenzt.
Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird auf maximal 12 Sitzungen im Haushaltsjahr festgesetzt

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- 1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 erhalten als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung
 - der Vorsitzende des Kreistages 150,00 EUR
 - die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages 150,00 EUR
 - die Vorsitzenden der Fraktionen 150,00 EUR
 - die Vorsitzenden der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses 100,00 EUR.

Für Inhaber mehrerer der vorstehend aufgeführten Funktionen wird nur jeweils eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

- 2) § 1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- 3) Vom Zeitpunkt des Fortfalls der Aufwandsentschädigung (§ 1 Abs. 3) an erhält der Vertreter eines Funktioninhabers nach Abs. 1 dessen Aufwandsentschädigung.

§ 3 Fraktionsmittel

- 1) Die Fraktionen des Kreistages erhalten zur Erfüllung ihrer gesetzmäßigen Aufgabenstellung folgende Zuschüsse:
 - Alle Fraktionen erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50,00 EUR.
 - Entsprechend der Mitgliedstärke wird ihnen zusätzlich ein monatlicher Kopfbetrag in Höhe von 6,00 EUR gewährt.

Bei Änderung der Mitgliedsstärke erfolgt eine Nachzahlung bzw. Rückzahlung des Kopfbetrages.

- 2) Die Zuschüsse werden vierteljährlich am 1. des jeweiligen Quartals überwiesen

§ 4 Reisekostenvergütung

- 1) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften. Die Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienstortes oder Wohnortes werden erstattet. Dienstort ist die Stadt Burg.
- 2) Dienstreiseaufträge dürfen erteilt werden im Namen des Kreistages, seiner Ausschüsse und Fraktionen. Die Dienstreiseanträge sind vor Antritt der Dienstreise zu stellen und bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Vorsitzenden. Sie sind vom Landrat zu unterzeichnen. Die Beantragung erfolgt auf dem Formblatt der Anlage 1 und die Abrechnung auf dem Formblatt der Anlage 2.
- 3) Einladungen in schriftlicher wie auch elektronischer Form zu Sitzungen gemäß § 1 Abs. 4 oder zu Beratungen, die vom Landrat autorisiert sind, gelten ebenfalls als Dienstreiseauftrag. Mitglieder des Kreistages, sachkundige Einwohner in Ausschüssen und beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten die Fahrtkosten zum Sitzungsort, die ihnen tatsächlich entstanden sind und nachgewiesen wurden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, erstattet.
Die Abrechnung erfolgt auf dem Formblatt der Anlage 3.
- 4) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Beendigung der Dienstreise.

§ 5 Verdienstaussfall

- 1) Neben der Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 und 2 besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussalles.
Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Insbesondere Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 15,00 EUR ersetzt.
- 2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, wenn dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen.

§ 6 Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören

- 1) Zur ehrenamtlichen Tätigkeit in beratende Ausschüsse des Kreistages berufene sachkundige Einwohner des Landkreises Jerichower Land erhalten Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR je Sitzung. § 1 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Ausschussmitglieder in Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften, das sind Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten Sitzungsgeld nach Absatz 1 sofern die Teilnahme an den Sitzungen nicht Bestandteil des Arbeits- oder Dienstverhältnisses des Ausschussmitgliedes ist und der Aufwand über den Arbeitgeber oder Dienstherrn abgegolten wird.

- 2) Die Reisekostenerstattung und die Erstattung des Verdienstauffalls regelt sich nach den §§ 3 und 4.
- 3) Die Vorsitzenden der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 1 vierter Anstrich.

§ 7 Fälligkeit

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird am 15. eines jeden Monats gezahlt.
- 2) Das Sitzungsgeld wird am Ende des jeweiligen Quartals gezahlt. Voraussetzung dafür ist die Einreichung von Teilnahmenachweisen durch die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen.

§ 8 Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- 0 bis 49 Cent sind auf volle EUR nach unten abzurunden,
- 50 bis 99 Cent sind auf volle EUR nach oben aufzurunden.

§ 9 Steuerliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache der Empfänger.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2014 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigung und den Verdienstauffall für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder vom 11. Juli 2000 zuletzt geändert am 19. Oktober 2006 außer Kraft.

Burg, den 17. Juli 2014

gez. Burchhardt
Landrat

gesiegelt

Anlage 1

Dienstreiseantrag					
Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen					
1. Dienstreisende/r					
Name, Vorname	Dienstort	FB / SG / Amt	Telefon, dienstlich		
weitere Teilnehmer an der Dienstreise: ☐ ja, in Nr. 10 eintragen					
2. Reiseziel (Ort) :					
3. Reisezweck:					
4. Reiseverlauf	Tägliche Rückkehr wie unter a) bis d) angegeben		☐ ja	☐ nein	am (Datum) um (Uhr)
a) Beginn der Reise an	☐ der Wohnung	☐ der Dienstort	☐		
b) Beginn des Dienstgeschäftes in (Ort)					
c) Ende des Dienstgeschäftes in (Ort)					
d) Rückkehr zu	☐ der Wohnung	☐ der Dienstort	☐		
5. Beförderungsmittel					
Ich beantrage bei der Benutzung des privaten Kraftwagens die Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses (große Wegstreckenentschädigung) aus folgendem Grund: ☐ ja ☐ nein					
☐ das Dienstgeschäft bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht durchgeführt werden kann oder ein solches nicht zur Verfügung steht,					
☐ durch die Mitnahme weiterer Mitarbeiter die Nutzung des Kraftwagens kostengünstiger ist als der Preis für ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel,					
☐ schweres (mindestens 25 kg) und/oder sperriges Dienstgepäck – kein persönliches Reisegepäck- mitzuführen ist,					
☐ die Benutzung eines Kraftwagens es ermöglicht, an einem Tag an verschiedenen Stellen Dienstgeschäfte wahrzunehmen, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel in dieser Zeit nicht erledigt werden könnten					
☐ sonstiges:					
Bei generellen Dienstreiseanträgen: Tätigkeitsbezeichnung					
wenn – nein- dann:					
☐ Dienstfahrzeug, Nr. 11	☐ regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel		☐ sonstiges*		
Mitfahrer bei *	Dienststelle*		* angeben, ggf. unter Nr. 10 begründen		
☐ Ich beantrage die Benutzung des privaten Kraftwagens im dienstlichen Interesses (kleine Wegstreckenentschädigung) aus folgendem Grund:					
Mir ist bekannt, dass eine Sachschadenhaftung des Dienstherrn nicht gegeben ist.					
6. Fahrkartenanforderung Fahrkarten bitte rechtzeitig telefonisch oder elektronisch bei 30/ 11 anfordern.					
BahnCard vorhanden:	☐ Nein	☐ Ja, Klasse	☐ BahnCard25	☐ BahnCard50	Nr. der BahnCard: gültig bis:
7. Abschlag wird beantragt		☐ ja, siehe Anlage (Für Inlandsreisen grundsätzlich nur für Dienstreisen von mehr als zwei Tagen Dauer möglich)			
8. Unterschrift des Antragstellers					9. Sichtvermerke
Ort, Datum,		Unterschrift		Vertreter/in	Vorgesetzte/r
10. Raum für zusätzliche Angaben oder Änderungen (ggf. auf besonderem Blatt)					
11. Ein Dienstkraftfahrzeug steht		nicht*	zur Verfügung		
FB / SG / Amt:		(*ggf. streichen)		Namenszeichen/Datum	
Dienstreiseanordnung/-genehmigung .					
☐ genehmigt wie beantragt		☐ nicht genehmigt			
☐ wie folgt genehmigt					
☐ a) Beginn der Dienstreise in (Ort)		☐ b) Ende der Dienstreise in (Ort)			
☐ c) Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel		☐ d) Benutzung eines Dienstkraftfahrzeuges			
☐ e) Benutzung eines privaten Kfz. gem. § 5 Abs. 1 BRKG		☐ f) Erhebliche dienstliche Gründe für die Benutzung eines Kfz. gem. § 5 Abs. 2 BRKG werden anerkannt.			

Anlage 2

Antrag auf Reisekostenvergütung		Jahr:	
Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen			
Name, Vorname	Dienstbezeichnung	Diensttelefon	
Organisationseinheit	Privatanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)		
Dienstort			
Beigefügt ist: ☐ Dienstreiseantrag	☐ generelle Dienstreiseantrag	☐ Genehmigung der Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahme	
vom			
Angaben zur Dienstreise:			
Zuwendungen von dritter Seite (unentgeltliche Mahlzeiten z. B. während der Fahrt, Flug, Übernachtung)			
☐ Keine	☐ Mahlzeiten: ja, welche?		
☐ Unterkunft: ja (bitte erläutern):			
☐ In Tagungsgebühr enthalten (bitte erläutern):			
Abschlagszahlungen/geleistete Vorauszahlungen:		EUR	
☐ Beginn Dienstreise Datum: Uhrzeit: von: ☐ Wohnort ☐ Dienstort	☐ Beginn Dienstgeschäft Datum: Uhrzeit: in:	☐ Ende Dienstgeschäft Datum: Uhrzeit:	☐ Ende Dienstreise Datum: Uhrzeit: am: ☐ Dienstort ☐ Wohnort
☐ siehe Anlage zur Reisekostenabrechnung			
Kosten u. Belege: (Bitte tragen Sie bei Auslandsdienstreisen die Beträge in der Originalwährung ein.)			
☐ regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel:		☐ Dienstfahrzeug	☐ sonstiges
☐ Priv. KFZ	☐ erhebliche dienstliche Gründe sind anerkannt	Wegstrecke (Km):	☐ siehe Fahrtennachweis
☐ Taxi:	Begründung:		
☐ Unterkunft:	Begründung:		
☐ Nebenkosten:	Begründung:		
Erläuterungen (Reiseverlauf, Grenzübertritte: Datum, Uhrzeit, ggf. auf einem gesonderten Blatt):			
Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben. Die angegebenen Kosten sind mir tatsächlich erwachsen.			
		Datum/Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin	
Die sachliche Richtigkeit wird bescheinigt:			
		Datum/Unterschrift FBL / VM / LR	

Anlage 3

Antrag auf Fahrtkostenerstattung / Wegstreckenentschädigung für Mitglieder des Kreistages Jerichower Land sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören gemäß § 3 Abs. 3 der Entschädigungssatzung

Name: _____

Vorname: _____

Bankverbindung: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Lfd. Nr.:	Teilnahme an:	am:	Fahrt von: (Genauer Reiseweg)	nach:	zurückgelegte km (Hin- und Rückfahrt) a 0,30 €/km	Gesamt in EUR:
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
Ges.						

Ich versichere pflichtgemäß, dass die Voraussetzungen für die „große“ Wegstreckenentschädigung erfüllt sind. Die Kosten der vorstehenden Zusammenstellung sind mir tatsächlich erwachsen. Die angegebenen Kilometerzahlen sind vom Tachometer des Fahrzeuges abgelesen worden und wurden ausschließlich als Dienstreise gefahren.

Sachlich richtig: _____

Datum und Unterschrift des Antragstellers

2. Amtliche Bekanntmachungen

219

Landkreis Jerichower Land
Der Kreiswahlleiter

Ausscheiden und Nachrücken von Kreistagsmitgliedern

Herr Steffen Burchhardt ist aus dem Kreistag des Landkreises Jerichower Land ausgeschieden. Herr Klaus Bock rückt als nächst festgestellter Bewerber für Herrn Steffen Burchhardt in den Kreistag nach.

Burg, den 25. Juli 2014

gez. Braun

220

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die Auslegung des 13. Beteiligungsberichtes

Gemäß § 118 Abs. 2 und 3 GO LSA wird der 13. Beteiligungsbericht des Landkreises hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 13. Beteiligungsbericht liegt

vom 10.08.2014 bis 10.09.2014

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, 39288 Burg, Bahnhofstraße 9, Zimmer 22 aus.

Burg, den 27.06.2014

gez. Lothar Finzelberg

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

221

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Grundwassermessstellen Reesen

Antragsteller: Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH,
Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandset-

zung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Reesen	2	33/1, 140/1, 160/1

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit **vom 11. August 2014 bis 12. September 2014** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Stadt Burg, Fachbereich Recht und Ordnung, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 25. Juni 2014

Im Auftrag

gez. Girke

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

222

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Grundwassermessstellen Grabow, Rosian, Schweinitz

Antragsteller: Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH,
Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Grabow	4	10003
Rosian	3	30/1, 211/40
Rosian	4	113
Rosian	9	26

Schweinitz	1	9
Schweinitz	10	7/72
Schweinitz	11	7/63
Schweinitz	13	4/87
Schweinitz	12	21/63
Schweinitz	15	21/4

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit **vom 11. August 2014 bis 12. September 2014** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Stadt Möckern, Bau- und Ordnungsamt, Am Markt 10, 39291 Möckern jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 25. Juni 2014

Im Auftrag

gez. Girke

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

223

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag der Firma Lorica Windpark Stegelitz GmbH & Co. KG in 39291 Stegelitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlagen in der Gemarkung Zeppernick und Brietzke

Die Firma Lorica Windpark Stegelitz GmbH & Co. KG, Lindenstrasse 25, in 39291 Stegelitz hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlagen (WEA) in den Gemarkungen Zeppernick und Brietzke beantragt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 01	Zeppernick	2	45/2
WEA 02	Zeppernick	2	46
WEA 03	Zeppernick	2	57/1
WEA 04	Zeppernick	2	340/60; 341/60
WEA 05	Zeppernick	2	155/60
WEA 06	Zeppernick	2	155/60
WEA 07	Zeppernick	2	60/1
WEA 08	Zeppernick	2	99
WEA 09	Zeppernick	2	99

WEA 10	Brietzke	1	12/3
WEA 11	Britzke	1	18/1
WEA 12	Brietzke	1	18/3

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von 12 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-101 mit einer Gesamthöhe von 199,5 m (Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 101 m) und einer Nennleistung von jeweils 3 MW. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist für November 2015 geplant.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) der Genehmigung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land. Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 11. Juli 2013 gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG die Führung des Verfahrens als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gleichzeitig handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

11. August 2014 bis 10. September 2014

aus und können in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

1. Landkreis Jerichower Land

1.1 Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Untere Immissionsschutzbehörde (Raum 135) Brandenburger Straße 100 39307 Genthin

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

1.2 Kreistagsbüro Raum 28 Bahnhofstraße 9 39288 Burg

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Stadt Möckern Rathaus Möckern Raum 002 (Erdgeschoss) Am Markt 10 39291 Möckern

Montag bis Mittwoch: von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

11. August 2014 bis 24. September 2014

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **16. Oktober 2014** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: **Stadthalle Burg**
Platz des Friedens 1
39288 Burg

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Genthin, den 31. Juli 2014

Im Auftrag

gez. Girke

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

224

Gemeinde Biederitz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2014

Gemäß des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA-Doppik), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Biederitz am 23.01.2014 folgende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2014 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird festgesetzt

	in Höhe von €
a) im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge	11.281.500
Gesamtbetrag der Aufwendungen	11.374.000
b) im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltung	10.647.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltung	10.443.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Invest.-tätigkeit	2.622.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen für Invest.-tätigkeit	3.204.100
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierung	1.438.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierung	1.260.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **500.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (VE) wird auf **270.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf **5.800.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 %
Grundsteuer B	340 %
Gewerbesteuer	340 %

§ 6

Für die Veranschlagung von Einzelinvestitionen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO (Doppik) n.F. werden folgende Wertgrenzen für die Gemeinde Biederitz festgesetzt:

- a) für Baumaßnahmen auf 50.000 € Gesamtauszahlungsbedarf
- b) für Anschaffungen auf 5.000 € Gesamtauszahlungsbedarf

Unterhalb dieser Wertgrenzen können Investitionen je Budget/Teilplan zusammengefasst werden.

Biederitz, den 23.01.2014

gez. Gericke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs.2 KVG LSA, zur Einsichtnahme vom

04.08. – 19.08.2014

in der Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge, Zimmer 35 öffentlich aus.

Die nach § 108 Abs.2 und § 110 Abs. 2 des KVG LSA, erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 10.07.2014 unter dem AZ: 15 01 60 /2014 erteilt worden.

Biederitz, den 15.07.2014

gez. Gericke
Bürgermeister

225

Stadt Gommern

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Gommern und seine Ausschüsse

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.07.2014 gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA 12/2014, S. 287) folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. Abschnitt

Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch mit E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Soll eine Einladung ausschließlich elektronisch mit E-Mail erfolgen, hat das jeweilige Stadtratsmitglied dies in der Verwaltung schriftlich anzuzeigen. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Stadtrates erfolgt durch den Bürgermeister.

(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht sowie ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigefügt werden, aus dem - soweit möglich - auch die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden. Die Beschlussvorlagen können durch notwendige Änderungen und Ergänzungen in Tischvorlagen präzisiert werden. Tischvorlagen ohne vorherige Sachinformationen sind nur ausnahmsweise zulässig. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beizufügen, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

(3) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen.

(8) Schon festgelegte bzw. einberufene Sitzungen des Stadtrates können nur auf Antrag einer Fraktion (Fraktionsvorsitzenden) durch den Vorsitzenden des Stadtrates in Abstimmung mit dem Bürgermeister und allen Fraktionsvorsitzenden auf einen anderen Termin verschoben werden.

§ 2 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates notwendig.

(4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an der Verhandlung zu beteiligen. Sie dürfen keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben und die Verhandlung nicht stören.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2, 3 und 4 findet entsprechend Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Mitglieder des Stadtrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Der Vorsitzende des Stadtrates ist berechtigt, weitere Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

(4) Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlassten Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

a) Personalangelegenheiten,

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
- d) Grundstücksangelegenheiten,
- e) Vergabeentscheidungen,
- f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat im Interesse des öffentlichen Wohls oder im Interesse einzelner Bürger beschlossen werden.

(2) Tagesordnungspunkte für nicht öffentliche Sitzungen sind so bekanntzugeben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(3) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder – wenn diese ungeeignet ist – in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner entgegensteht.

(4) Jedes Mitglied des Stadtrates kann begründet die Verlagerung eines Tagesordnungspunktes in den nicht öffentlichen Sitzungsteil beantragen. Über diesen Antrag wird ohne Debatte abgestimmt.

§ 5

Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzung des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.

(2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung,
Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung,
der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit,
- b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift (en) der letzten
Sitzung (en) des Stadtrates und Feststellung der Niederschrift(en),
- d) Informationen des Bürgermeisters
- e) Einwohnerfragestunde
- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- g) Anfragen und Anregungen,
- h) Nichtöffentliche Sitzung
- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte
- j) Anfragen und Anregungen
- k) Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil
gefasste Beschlüsse
- l) Schließung der Sitzung .

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 2 Abs.4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat oder an den Bürgermeister zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 7 Anfragen

- (1) Jeder Stadtrat ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Bürgermeister zu richten.
- (2) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so muss dies schriftlich spätestens innerhalb eines Monats geschehen
- (3) Ein Zehntel, mindestens jedoch zwei der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheit ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Stadtrates mündlich erteilt werden.

§ 8 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zum jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder ein Beauftragter gibt, auf mündliche Anfrage eines Mitgliedes des Stadtrates, Erläuterungen zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen. Diese haben bei nicht öffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen zur „Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.
- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Stadtrates kann vom Stadtrat durch Beschluss festgelegt werden.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung gem. § 10,
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder
Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages gemäß § 9.
- (6) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 9 Sachanträge

- (1) Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Bürgermeister zur Weiterleitung an den Vorsitzenden des Stadtrates eingereicht werden. Über die rechtzeitig eingegangenen Anträge zur Tagesordnung entscheidet der Stadtrat.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen wer-

den mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Aussprache,
- b) Schluss der Rednerliste,
- c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
- d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- f) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) Zurückziehung von Anträgen,
- i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
- j) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Stadtratsmitgliedes,
- k) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung.

(2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab.

(3) Meldet sich ein Stadtrat zur Geschäftsordnung durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11 Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrageses auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen, über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstabe a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende oder einen von ihm Beauftragter stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb der Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 12 Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmenzähler bestimmt.

(3) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.

(4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmbabgebende Person zu vermeiden. Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.

Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) keinen Stimmabgabevermerk enthält, leer ist,
- c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz, Vorbehalt oder weitere Beschriftungen enthält,
- e) mehr als eine Stimme für den Bewerber enthält.

(5) Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für ihn stimmt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

(6) Der Vorsitzende des Stadtrates gibt das Ergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einen Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 13 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von der Hälfte der anwesenden Stadträte muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Stadtrat kann nach erfolgter Unterbrechung

- a) die Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen und die Beratung oder Entscheidung zu Tagesordnungspunkten dem mit der Vorbereitung befassten beschließenden Ausschuss übertragen,
- b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
- c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.

(5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte können in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates an vorderer Stelle oder entsprechend § 1 Abs.4 abgewickelt werden.

§ 14 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Stadtbediensteter und wird vom Bürgermeister benannt.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
- c) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- f) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
- h) Feststellung der Sitzungsniederschrift (en) der vorangegangenen Sitzung (en),
- i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung, wie Abstimmungsergebnisse über Beschlüsse und Anträge, Neuformulierungen von Beschlüssen und Anträgen, Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen
- j) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
- k) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung ist die Entscheidung jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Stadträten schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Eine elektronische Übersendung der Niederschrift ist nur für den öffentlichen Teil der Sitzung möglich. Der nicht öffentliche Teil der Niederschrift muss in einem verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ erfolgen.

(4) Erhebt ein Stadtrat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird – falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können – in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufnahmen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zu löschen. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 15 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsvertrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 16

Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Wer gegen die Geschäftsordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Stadtrates zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Stadtrat den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.

(4) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.

(5) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Stadtratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(6) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(7) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 2 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht erteilt werden.

(8) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnung begangen hat, durch Beschluss für höchstens 4 Sitzungen ausschließen.

(9) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlung in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. Abschnitt

Fraktionen

§ 18

Fraktionen

(1) Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Stadträten zu Fraktionen wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

III. Abschnitt

Verfahren in den Ausschüssen

§ 19

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Soweit durch Gesetz nicht Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(2) Der Sitzungsverlauf (Tagesordnung) erfolgt wie im § 5, mit Ausnahme der Punkte d und e des Abs. 3.

(3) Die Protokolle sind allen Ausschussmitgliedern zuzuleiten. Die Protokolle des Hauptausschusses sind allen Ausschussvorsitzenden zuzuleiten.

(4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.

(5) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

(6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. Abschnitt

Öffentlichkeitsarbeit

§ 20

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

(1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(2) Für die Unterrichtungen ist der Bürgermeister zuständig.

(3) Für die beratenden Ausschüsse des Stadtrates gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

V. Abschnitt

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 21

Auslegen der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 22

Abweichen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 24 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung des Stadtrates am 10. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23.02.2011 außer Kraft.

Gommern, den 10.07.2014
gez. M. Peters
Vorsitzende des Stadtrates Gommern

2. Amtliche Bekanntmachungen

226

Gemeinde Biederitz
OT Biederitz

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22/2005 „Naturfreundeweg“ Gemeinde Biederitz OT Biederitz Beschluss Nr. 49/2014 GR

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 26.06.2014 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.22 / 2005 „Naturfreundeweg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**gez. Gericke
Bürgermeister**

227

Die Wahlleiterin
der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
Karl-Liebknecht-Str. 10
39319 Jerichow

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zu der Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Klitsche

Eine Ergänzungswahl ist durchzuführen, wenn die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung auf weniger als zwei Drittel der festgelegten Mitgliederzahl herabgesunken ist (§ 42 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA).

Im Ergebnis der am 25. Mai 2014 durchgeführten Ortschaftsratswahl sind nur 2 Sitze im Ortschaftsrat besetzt. Die in der Hauptsatzung festgelegte Anzahl beträgt für die Ortschaft Klitsche 4 Ortschaftsräte. Damit ist die festgelegte und gesetzliche Mitgliederzahl gem. § 83 Abs. 1 S. 2 KVG LSA unterschritten.

Gemäß § 6 Abs. 1 KWG LSA wird bekannt gegeben, dass die Ergänzungswahl zum **Ortschaftsrat Klitsche am 2. November 2014 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr** stattfindet.

Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow bildet einen Wahlbereich.
Wahlgebiet ist gem. § 82 Abs. 5 KVG LSA die Ortschaft Klitsche.

Die Zahl der ergänzend zu **wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Klitsche** beträgt gemäß § 83 Abs.1 KVG LSA i. V. mit der Hauptsatzung der Stadt Jerichow 2 Personen

Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA 7 Personen.

Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA nach derzeitigem Stand von mindestens 2; der am Wahltag Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Von der Beibringung der Unterschriften sind Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit, die die Voraussetzungen des § 21 Abs.10 KWG erfüllen.

Gemäß § 29 Abs. 2 KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Klitsche auf.

Die Wahlvorschläge sind zu richten an:

**Wahlleiterin der Stadt Jerichow
Karl-Liebknecht-Straße 10
39319 Jerichow**

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am 55. Tag vor der Wahl, dies ist Montag, der 8. September, um 18.00 Uhr.

Auf die Bestimmungen des § 68 a Abs. 1 KWG LSA wird ausdrücklich hingewiesen.

Die in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vorgesehenen Fristen und Termine sind Ausschlussfristen. Sie verlängern und ändern sich auch nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die Vorschriften des § 30 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für die Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG fallen, sowie auf § 21 Abs. 1 Satz 2 bis 4 KWG LSA weise ich hin.

Die nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG im oben genannten Wahlgebiet:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

DIE LINKE
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands
 Freie Demokratische Partei
 Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

(DIE LINKE)
 (SPD)
 (FDP)
 (GRÜNE)

Freiwillige Feuerwehr Altenklitsche
 Lichtenberg, Ute

(FFW)
 Einzelbewerberin

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Jerichow, den 28.07.2014

gez. Sabine Pansch
 Wahlleiterin

228

Die Wahlleiterin
 der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
 Karl-Liebknecht-Str. 10
 39319 Jerichow

Sitzungsbekanntmachung des Wahlausschusses der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Die Sitzung des Wahlausschusses der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow findet am Dienstag, 09.09.2014, um 17.00 Uhr in Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, R 118 statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung durch die Wahlleiterin
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
3. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für den Ortschaftsrat Klitsche
4. Anfragen und Festlegungen
5. Schließen der Sitzung

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 2 Beisitzer bzw. deren Stellvertreter anwesend sind.

Gemäß § 5 KWO LSA ist die Sitzung des Wahlausschusses öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

Jerichow, den 28.07.2014

gez. Sabine Pansch
 Wahlleiterin

3. Sonstige Mitteilungen

229

Stadt Gommern

Aufruf zur Interessenbekundung Installation und Betreibung von Photovoltaikanlagen in der Stadt Gommern

1. Art des Verfahrens

Hiermit ruft die Stadt Gommern zur schriftlichen Interessenbekundung für die Installation und Betreibung von Photovoltaikanlagen auf stadteigenen Dachflächen auf.

1.1. Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Interessenbekundungsverfahren nicht um ein formelles Verfahren handelt und dieses keinen vergaberechtlichen Bestimmungen und Richtlinien unterliegt. Die Interessenten können für ihre Beteiligung an der Interessenbekundung keine Kosten oder sonstigen Ansprüche geltend machen.

2. verantwortlich für die Durchführung des Verfahrens

Stadt Gommern
Platz des Friedens 10
39245 Gommern

Ansprechpartner:

Uwe Seeger

Tel.: 039200 778917

Fax: 039200 778999

E-Mail: uwe.seeger@gommern.de

Weitere Informationen zum Verfahren abrufbar auf der Homepage der Stadt Gommern.

Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Informationen auf der Homepage der Stadt Gommern unter www.gommern.de abrufbar sind.

Beachten Sie bitte das Ende der Interessenbekundungsfrist: 22.08.2014

gez. Jens Hünnerbein
Bürgermeister der Stadt Gommern

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

230

Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH
Elbe-Havel-Logistik GmbH

Bekanntmachung zum Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 mit dem Ergebnis der Prüfung für die Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH und die Elbe-Havel-Logistik GmbH und der beschlossenen anteiligen Ausschüttung des Jahresüberschusses an die Gesellschafter kann in den Geschäftsräumen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin vom 01.09.2014 bis 05.09.2014 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Genthin, 04.08.2014
Geschäftsführung

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

231

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

**Öffentliche Bekanntmachung
Bodenordnungsverfahren Fiener Bruch**

Landkreis Jerichower Land
Verfahrensnummer: JL 4/0325/03

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Ergebnisse der Wertermittlung in dem Bodenordnungsverfahren Fiener Bruch werden hiermit gemäß § 58 Absatz 1 und § 63 Absatz 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) festgestellt.

Damit ist der Wert der Grundstücke eines Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Verfahren bestimmt.

Die gemäß § 32 FlurbG vorgeschriebene Auslegung der vorläufigen Ergebnisse der Wertermittlung erfolgte zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 05.05. – 16.05.2014 bei der geeigneten Stelle Grontmij GmbH, Berliner Str. 124 in Postdam sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal, Akazienweg 25 zu den allgemeinen Sprechzeiten.

In den Anhörungsterminen vom 13.05. bis zum 16.05.2014 in Tucheim wurden den Beteiligten auch vor Ort die Wertermittlungsergebnisse erläutert.

Zu diesen Terminen wurde nach § 111 FlurbG geladen.

Gegen die Ergebnisse der Wertermittlung wurden Einwendungen erhoben. Diese Einwendungen wurden überprüft und die Ergebnisse der Prüfung wurden den Beteiligten mitgeteilt.

Die begründeten Einwendungen gegen die vorläufigen Ergebnisse der Wertermittlung führten zu einer Veränderung der Wertermittlung, deren geänderte Ergebnisse hiermit festgestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Hausanschrift: Akazienweg 25 39576 Stendal

eingelegt werden.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Stendal, den 07.07.2014

Im Auftrag
gez. Hausdorf
Sachgebietsleiterin

gesiegelt

232

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 26.05.2014 wurde der Freiwillige Landtausch nach § 103a ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Waldtausch BlmA – LSA“, Verf.-Kennung: BK 9001 für die in der Anlage genannten Flurstücke angeordnet.

Gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden hiermit die Inhaber von Rechten an den Flurstücken entsprechend der **Anlage „Verfahrensflurstücke“**, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte **innerhalb von 3 Mo-**

naten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben in 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19 schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Wanzleben, den 02.06.2014

Im Auftrag
gez. Wiesner

- gesiegelt -

**Freiwilliger Landtausch nach § 103 a ff FlurbG
„Waldtausch BlmA – LSA“ BK9001**

Anlage Verfahrensflurstücke

Gemarkung Uchtspringe, Flur 1

10/13, 10/14, 13/1, 60, 67, 69

Gemarkung Uchtspringe, Flur 3

9/2, 9/6, 17/1, 18/1

Gemarkung Uchtspringe, Flur 4

2/7, 2/9, 5/1, 5/7, 5/10

Gemarkung Uchtspringe, Flur 6

22/5, 22/32, 22/39, 69/2, 75, 76, 77, 82/2, 89/71, 168

Gemarkung Birkholz, Flur 4

88/44

Gemarkung Birkholz, Flur 5

9, 14, 15, 16/2, 16/6, 16/11, 16/16, 16/19, 18, 22, 23/6, 23/8, 23/13, 23/14, 26/7, 26/8, 26/9, 26/10, 26/15, 26/16, 26/18, 26/19, 26/20, 33/2, 37/26, 44/27, 45/27, 46/32, 59/24

Gemarkung Buch, Flur 14

82, 83, 118, 124, 223, 246, 422/45, 423/116

Gemarkung Grieben, Flur 6

266/3

Gemarkung Grieben, Flur 7

37, 211/4, 250/46

Gemarkung Grieben, Flur 8

14, 15, 18

Gemarkung Jerchel, Flur 1

1, 4, 7, 123/1, 123/4, 123/19, 123/26, 123/30, 123/37, 123/46, 125, 214/122, 215/122, 217/122,

234/10

Gemarkung Jerchel, Flur 2

1, 3, 6, 21, 25/1, 26/1

Gemarkung Weißewarte, Flur 3

1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/4, 41/3, 42/3

Gemarkung Gardelegen, Flur 31

5/3, 9/9

Gemarkung Gardelegen, Flur 32

24/2, 24/3

Gemarkung Hottendorf, Flur 2

45/3

Gemarkung Hottendorf, Flur 3

182/86, 185/86, 186, 187, 188, 188/86

Gemarkung Hottendorf, Flur 5

37/1, 52, 67/37

Gemarkung Jävenitz, Flur 3

100/9, 100/11

Gemarkung Jävenitz, Flur 4

14/7

Gemarkung Jävenitz, Flur 5

21/3, 21/31

Gemarkung Jävenitz, Flur 8

359, 365, 366

Gemarkung Jävenitz, Flur 10

10/1, 10/2, 11/5, 12

Gemarkung Kloster Neuendorf, Flur 3

653, 654, 656, 657, 659

Gemarkung Kloster Neuendorf, Flur 4

357/1, 606

Gemarkung Kloster Neuendorf, Flur 6

7, 8, 10, 11, 13, 14, 17/1, 30, 52, 59, 62, 72, 83

Gemarkung Kloster Neuendorf, Flur 7

1/3, 1/4, 2, 3/1, 4/1, 6

Gemarkung Letzlingen, Flur 6

59/1

Gemarkung Letzlingen, Flur 7

39/1

Gemarkung Letzlingen, Flur 9

6/3, 6/4, 31/1, 32/1, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 44, 56, 57, 59, 66, 68, 69, 77, 78

Gemarkung Letzlingen, Flur 10

2, 5/1

Gemarkung Letzlingen, Flur 12

2/1, 5/1

Gemarkung Letzlingen, Flur 13

10, 11/1

Gemarkung Born, Flur 1

1/1, 13/2, 91, 100/6, 100/10, 341, 344, 346

Gemarkung Born, Flur 5

8/4, 10/1, 10/4, 13/4, 13/6, 21, 22, 24, 26, 29, 30

Gemarkung Haldensleben, Flur 25

8, 12, 13/3, 27/3, 30/1, 32/4, 33/3, 35/2, 36/10, 37/10, 38/10, 39/10, 40/4, 41/4, 43

Gemarkung Haldensleben, Flur 28

2, 6/3, 116/1, 130, 132, 134, 136, 142

Gemarkung Colbitz, Flur 11

79, 86, 102, 104, 106, 108, 116

Gemarkung Colbitz, Flur 13

39

Gemarkung Colbitz, Flur 14

24

Gemarkung Königshütte, Flur 8

2/8, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12/1, 13, 21/4, 21/5, 23, 23/11, 24, 25/12, 29, 30, 34, 35, 36

Gemarkung Königshütte, Flur 9

80/3, 81/1, 81/2, 83/15, 84/24, 85/3, 85/4

Gemarkung Königshütte, Flur 10

207/1

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.